

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des
Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkrege-
nereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren
des Hochwasserschutzes

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Positive Festlegungen	4
3. Handlungsbedarf für die weitere Konkretisierung	5
4. Fazit	10



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner

Oliver Hauner
Leiter Sach- und Technische Versicherung,
Cyberversicherung, Schadenverhütung,
Statistik

E-Mail

sachversicherung@gdv.de

Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes.

Sowohl die erklärten Ziele als auch die im Vergleich zum letzten Hochwasserschutzgesetz ergänzenden Regelungen halten wir für zielführend. Sie stellen einen wichtigen Schritt dar, um der Bedrohung „Klimakrise“ auch auf staatlicher Ebene strukturiert zu begegnen. Das gilt bspw. für die Berücksichtigung von Starkregen als inzwischen typische Ursache von Überflutungen. Der Umgang mit Wasser ist ein wesentliches Element zur Anpassung der Folgen des Klimawandels.

Gleichwohl bleibt der Entwurf hinter den rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Klimafolgenanpassung zurück, vor allem

- bei Bauverboten in hochgefährdeten Gebieten,
- bei Verstößen gegen die Präventionspflicht des Wasserhaushaltsgesetzes
- sowie bei Fragen der Flächenenteignung zum Zwecke des Bevölkerungsschutzes.

Zudem bedürfen einige der geplanten gesetzlichen Bestimmungen der weiteren Konkretisierung. Dies betrifft vor allem das Management von Hochwasserrisiken.

Wir sind der festen Überzeugung, dass die klimawandelbedingten Risiken für Menschenleben und Sachwerte in Deutschland derzeit weitaus rascher zunehmen als der Gesetzgeber hierauf reagiert.

Das zentrale Klimaziel von Paris, die Erderwärmung auf +1,5°C zu begrenzen, ist de facto bereits gerissen. Außergewöhnlich hohe Oberflächentemperaturen der Meere entladen sich in extremen Regenfällen – zuletzt in Spanien. Essentielle Vorhaben der Prävention und des Bevölkerungsschutzes, wie etwa das nationale Hochwasserschutzprogramm als Reaktion auf das Hochwasser 2013, gehen im Schnecken tempo (3 % Fertigstellung in 11 Jahren) voran.

Es braucht deutlich konsequentere und raschere Maßnahmen, um die Bevölkerung zu schützen und Deutschland klimaangepasst zu gestalten.

1. Einleitung

Die Versicherungswirtschaft begrüßt die Schritte des Gesetzgebers, mit dem vorliegenden Referentenentwurf den Schutz vor Überschwemmungsereignissen weiter zu verbessern. Vor dem Hintergrund der jüngsten Veröffentlichungen des EU-Dienstes COPERNICUS¹ sind diese Schritte dringend geboten, in wesentlichen Teilen sogar überfällig.

Prävention, Klimafolgenanpassung und der daraus resultierende Bevölkerungsschutz sind keine statischen Elemente. Zugleich ist das Beharrungsvermögen von einmal eingeführten Normen hoch, der Wille diese aktiv zu ändern eher gering. **So planen, bauen und sanieren wir in Deutschland unseren Gebäudebestand auf Basis von Normen, denen der Schutz vor Klimafolgen weitgehend fremd ist.** Verwaltungsentscheidungen sowie Planungs- und Bauvorhaben führen daher nicht selten zu „Katastrophen auf Wiedervorlage“. Das muss sich ändern.

Ein angemessener Schutz vor Naturgefahren und Extremwetterereignissen ist nur dann möglich, wenn die jeweiligen Gefährdungen eingehend identifiziert, beurteilt und wiederkehrend überprüft werden. Auf dieser Grundlage kann ein wirksames und zuverlässiges Schutzkonzept entwickelt, umgesetzt und regelmäßig angepasst werden. Der **Turnus von 6 Jahren**, der in der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG vorgesehen ist, sollte dabei auch für den Bundesgesetzgeber der Mindestmaßstab sein.

Zugleich appellieren wir an Bund, Länder und Gemeinden, die bestehenden und künftigen Regelwerke zu Prävention und Klimafolgenanpassung konsequent anzuwenden, Schutzmaßnahmen voranzutreiben und hinreichend zu finanzieren. Das ist derzeit nicht der Fall.

Beispiel: Das nationale Hochwasserschutzprogramm. Es wurde als Reaktion auf das Hochwasser 2013 gestartet, geht nun in das zwölfte Jahr seiner Existenz und ist kaum vom Fleck gekommen².

- Gerade einmal 3 % (!) der Maßnahmen sind nach über einem Jahrzehnt der Arbeit abgeschlossen.
- 5 % sind in der Phase der Fertigstellung, weitere 14 % „im Bau“.

¹ <https://climate.copernicus.eu/widespread-floods-severe-heatwaves-esotc-2023-puts-europes-climate-focus>

² Siehe „Bericht zur finanziellen Abwicklung von Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWS) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz“ vom 13. Juni 2024

Wohlwollend betrachtet sind also gerade einmal 8 % der Maßnahmen nach über 10 Jahren „einsatzbereit“ und erfüllen ihren Zweck bei Prävention, Klimafolgenanpassung und Bevölkerungsschutz. Demgegenüber sind 62 % nicht einmal aus der Vorplanungs- und Konzeptionsphase herausgekommen.

Wenn Bund und Länder das nationale Hochwasserschutzprogramm mit dem gleichen Tempo fortführen (8 % in 11 Jahren), dann sind die Maßnahmen 137 Jahre nach Start, d. h. im Jahr 2150 (!) abgeschlossen.

Das ist keine planbare Grundlage, auf der die private Versicherungswirtschaft den Schutz vor Naturgefahren im heute üblichen Rahmen fortführen kann. In Ziffer 3 skizzieren wir daher drei Punkte, die der Gesetzgeber aufgreifen sollte, um einen anderen, wirksameren Weg des Bevölkerungsschutzes einzuschlagen.

2. Positive Festlegungen

Zahlreiche Elemente des Referentenentwurfes zahlen unmittelbar auf einen bewussteren Umgang mit Wasserrisiken und eine Stärkung der Resilienz ein. Hierzu gehören – angefangen von der Klarstellung wesentlicher Anforderungen zur Gewährleistung ihrer Einhaltung, über die Stärkung wesentlicher Belange des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung, bis hin zu Etablierung des Starkregenrisikomanagements für Gemeinden durch die Aufstellung örtlicher Starkregenvorsorgekonzepte.

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen, die wir für die Praxis als besonders bedeutend erachten:

- Die Berücksichtigung des hydraulisch wirksamen Durchflussquerschnittes von Brücken während eines Hochwasserereignisses gemäß § 36 (1) „Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern“, um einen möglichst schadlosen Abfluss zu gewährleisten.
- Die klare Nennung der Starkniederschläge in § 72 „Hochwasser“ als eine typische Ursache des Hochwassers.
- Die Einführung einer Klimarisikoanalyse als notwendige Grundlage der Klimafolgenanpassung in § 76 (2) „Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern“ ist noch zu konkretisieren. Als Vorlage kann die Definition des Mindestinhaltes der Starkregenvorsorgekonzepte gemäß § 79a herangezogen werden.
- Die Klarstellung gemäß dem neuen § 78 5 a), nach der die Wiedererrichtung einer im Wesentlichen geschädigten oder zerstörten baulichen Anlage keine Instandsetzung, sondern eine Errichtung ist.

- Die Thematisierung der Instandhaltung im Einklang mit dem Bauordnungsrecht (MBO/LBO) mit der Anforderung, Belange des Hochwasserschutzes auch bei der Instandsetzung baulicher Anlagen der Verkehrsinfrastruktur gemäß § 78 (7) „Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“ zu beachten.
- Die Einführung des neuen Paragraphs § 79a „Starkregenisikogebiete und Starkregenvorsorgekonzepte“, um die mindesterforderliche Qualität bei der Planung und Umsetzung der Starkregenkonzepte zu sichern. Dabei sind die Gefährdungsbeurteilung und deren öffentliche Bekanntgabe, z. B. in Form der örtlichen Gefahrkarten, besonders hervorzuheben. Auf diesen Punkt stellen wir bereits in unserem Forderungskatalog³ zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ab.

3. Handlungsbedarf für die weitere Konkretisierung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über die Definition messbarer Anpassungsziele vermissen wir im Referentenentwurf konkrete Maßnahmen, die rasch und wirksam auf das Schutzziel „Klimafolgenanpassung“ einzuwirken.

Geht es nach der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel 2024, wird das Ziel I-3 „Anpassung von Gebäuden und Liegenschaften zum Schutz der Nutzenden mit besonderem Fokus auf vulnerable Gruppen“ **nicht vor 2040 erreicht** werden. **Das ist angesichts des ungebremst fortschreitenden Klimawandel zu spät.** Dementsprechend müssten Gesellschaft und Wirtschaft noch sehr lange hohe Schäden durch Naturgefahren und Extremwetterereignisse verkraften. Das sollte von Politik und Gesetzgeber eigentlich verhindert werden.

Zugleich schöpft der vorliegende Referentenentwurf die Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers nicht aus. Das beginnt bei den Änderungen im Baugesetzbuch. Es ist das wichtigste Gesetz des Bauplanungsrechts in Deutschland. Seine Bestimmungen haben großen Einfluss auf Gestalt, Struktur und Entwicklung des besiedelten Raumes und die „Bewohnbarkeit“ der Städte und Dörfer. Es definiert die wichtigsten stadtplanerischen Instrumente, die den Gemeinden zur Verfügung stehen. Der Gesetzgeber regelt in dieser Norm unter anderem Verkehrs-, Versorgungs- und Grünflächen. Ebenso gibt er die Leitplanken für das Bauen im Außenbereich vor.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Zunahme von Extremwetterereignissen ist es daher denknotwendig, bundeseinheitliche Vorgaben für das „Bauen

³ <https://www.gdv.de/resource/blob/169862/1e0df7fbf88f2242919cfbfd8cdfbad6/adressen-in-ueberschwemmungsgebieten-forderungskatalog-data.pdf>

in Gefahrenbereichen“ einzuführen. Dies folgt bereits aus der Entscheidung des Bundesverfassungsrechtes vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Leitsatz 1:

*„Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG schließt den Schutz vor Beeinträchtigungen grundrechtlicher Schutzgüter durch Umweltbelastungen ein, gleich von wem und durch welche Umstände sie drohen. **Die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates umfasst auch die Verpflichtung, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen.** Sie kann eine objektivrechtliche Schutzverpflichtung auch in Bezug auf künftige Generationen begründen.“*

Vor diesem Hintergrund legen wir nachfolgend einen entsprechenden Normvorschlag für das Baugesetzbuch vor, der bundeseinheitlich den Rahmen für das „Bauen in Gefahrengebieten“ als §35a BauGB vorgegeben könnte:

E-§ 35a Bauen in Gefahrengebieten

- (1) In Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäß oder voraussehbar durch Steinschlag, Erdbeben, Lawinen, fluviale und pluviale Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse erheblich bedroht sind (statistisch mindestens ein Schadenereignis in 25 Jahren), dürfen keine Bauten und Anlagen errichtet oder erweitert werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Andere Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen sind und Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind gestattet, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.*
- (2) In Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung (statistisch mindestens ein Schadenereignis in 100 Jahren) dürfen Bauten und Anlagen nur bewilligt werden, wenn mit Maßnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.*
- (3) In Gefahrengebieten mit geringerer Gefährdung (statistisch weniger als ein Schadenereignis in 100 Jahren) ist bei besonders sensiblen Bauvorhaben wie beispielsweise Krankenhäusern oder Kläranlagen sicherzustellen, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.*
- (4) In Gefahrengebieten mit nicht bestimmter Gefahrenstufe ist diese spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bestimmen.*
- (5) Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit erheblicher und mittlerer Gefährdung und bei besonders sensiblen Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit geringerer Gefährdung hat der Bauherr nachzuweisen, dass die nötigen Schutzmaßnahmen getroffen werden.*

- (6) *Dem Grundeigentümer bleibt der Nachweis offen, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und des Zugangs durch sichernde Maßnahmen behoben ist.*

Die Vorschrift E-§ 35a gliedert sich in drei Abschnitte. Die Absätze 1 bis 3 regeln in absteigender Intensität die Anforderungen an Bauten und Anlagen in Abhängigkeit der Wiederkehrperiode der Naturgefahrenereignisse. E-§ 35a folgt dabei der Abstufung der statistischen Wiederkehrperioden gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken („Hochwasserrisikomanagementrichtlinie“):

- Mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederkehrende Ereignisse (Wiederkehrperiode 1 bis 25 Jahre)
- Mit mittlerer Wahrscheinlichkeit wiederkehrende Ereignisse (Wiederkehrperiode 26 bis 100 Jahre)
- Mit niedriger Wahrscheinlichkeit wiederkehrende bzw. als Extremereignis einzustufende Ereignisse (Wiederkehrperiode > 100 Jahre)

E-§ 35a Absatz 1 folgt dem Rechtsgedanken des § 78 Absatz 4 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz, der die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen untersagt, erweitert diesen Ansatz jedoch auf alle Naturgefahrenereignisse, die Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte bedrohen. In Verbindung mit der statistischen Wiederkehrperiode von 1 bis 25 Jahren sowie dem Leitsatz 1 aus 1 BvR 2656/18, erscheint diese Regelung notwendig und sachgerecht, zumal es den BauherrInnen nach E-35a Absatz 6 offen steht nachzuweisen, dass die Gefährdung des Baugrundstücks und des Zugangs durch sichernde Maßnahmen behoben ist.

E-§ 35a Absatz 2 statuiert für den Bereich einer Wiederkehrperiode von 26 bis 100 Jahren den Vorbehalt der Prävention. Bauten und Anlagen können in diesem Fall nur bewilligt werden, wenn mit Maßnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind.

E-§ 35a Absatz 3 sieht einen Präventionsvorbehalt nur noch für besonders sensible Bauten vor, die vor allem der kritischen Infrastruktur zuzuordnen sind. Maßgeblich für eine Bewilligung ist dabei die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit trotz Gefährdungslage (Beispiel Krankenhäuser) sowie die Vermeidung von Folgeschäden bei Beschädigung oder Zerstörung des Bauwerkes durch Naturgefahren (Beispiel Kläranlage).

Der E-§ 35a Absatz 4 orientiert sich am Rechtsgrundsatz ignorantia legis non excusat und verhindert, dass Anlagen und Bauten auf Grundstücken genehmigt, errichtet oder erweitert werden, für die keine Gefährdungseinschätzung vorgenommen worden ist. Diese Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass für

wesentliche Gefahren wie etwa Hochwasser (zunehmend auch Starkregen) Gefährdungseinschätzungen vorliegen.

Allerdings ist eine Verweigerung der Baugenehmigung nach amtlichem Ermessen in Deutschland derzeit praktisch nicht möglich. Sind alle Erfordernisse erfüllt, muss eine Baugenehmigung erteilt werden. Konkrete Erfordernisse hat Deutschland im Bereich der Naturgefahrenabwehr aber bauordnungsrechtlich nicht definiert. Jedes Jahr werden daher tausende von Bauten und Anlagen genehmigt, obwohl deren Beschädigung oder Zerstörung bzw. die Gefährdung von Leib und Leben offenkundig ist. Dies gilt insbesondere für das Bauen in vorläufig gesicherten oder amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Mittels E-§ 35a Absatz 5 und Absatz 6 wird daher eine Beweislastumkehr eingeführt. BauherrInnen müssen künftig nachweisen, dass sie in Gefahrengebieten wirksame Schutzmaßnahmen für sich und Dritte getroffen haben. Andernfalls sind die beantragten Bauten bzw. Anlagen nicht genehmigungsfähig.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Extremwetterereignisse legen wir dem Bundesgesetzgeber dringend nahe, eine diesbezügliche Erweiterung des Baugesetzbuches anzustreben.

Ferner ist es unverständlich, dass der Referentenentwurf Verstöße gegen die Präventionspflicht aus § 5 Absatz 2 WHG weiterhin sanktionslos hinnehmen möchte. Wir appellieren noch einmal dringend an den Gesetzgeber, in § 103 WHG eine entsprechende Sanktionierung aufzunehmen und damit die Ernsthaftigkeit und Dringlichkeit des Themas zu unterstreichen.

Schließlich klammert der Referentenentwurf das Thema „Flächenenteignung“ vollständig aus. Jedoch liegt gerade in diesem Punkt ein wesentlicher Hebel, um Schutzmaßnahmen Realität werden zu lassen. Denn entlang von Gewässern, an denen Überschwemmungsflächen existieren, wird um fast jede Maßnahme im Hochwasserschutz gestritten. Der Staat will nicht jeden Preis zahlen, Betroffene EigentümerInnen wollen angemessen entschädigt werden. Gütliche Einigungen kommen aber oft jahrelang nicht zustande – auf Kosten des Bevölkerungsschutzes. Gleichzeitig steigen die Grundstückspreise. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. Die grundlegenden Voraussetzungen der Enteignung sind verfassungsrechtlich abgesichert. Der Bundesgesetzgeber ist aufgefordert, die verfassungsrechtlichen Grundlagen praxisgerecht zu flankieren.

Weiteren Handlungsbedarf sehen wir darüber hinaus bezüglich folgender Punkte im Referentenentwurf:

Zum Artikel 1: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

- § 36a - 3): Wesentliche Instandsetzung von Brücken – Diese Instandsetzung muss eindeutiger definiert werden, weil eine wesentliche Instandsetzung die funktional wesentlichen Teile von Brücken umfassen muss.
- § 76 a) - bb): Nennung der Gefährdungslage – An der Stelle sollten nicht nur die Gefährdungen der Sachwerte, sondern auch, wie in der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie und bei der Definition des Hochwasserrisikos gemäß § 73 I 2 die wirtschaftlichen Tätigkeiten ausdrücklich und konsistent genannt werden. Grund: Auch Betriebsunterbrechungsschäden können erheblich sein.
- § 78 (2): Es ist sehr bedauerlich, dass Ausnahmen bei der Ausweisung neuer Baugebiete weiterhin zulässig sind. Nach der Flutkatastrophe im Ahrtal erwartet die Versicherungswirtschaft von Politik und Gesetzgeber, dass vergleichbare Ereignisse möglichst vermieden werden. Sollten Ausnahmen weiterhin nach individuellem Ermessen möglich sein, müssten die dadurch entstehenden möglichen Folgen und Kosten bei Schäden berücksichtigt werden. Wir setzen uns daher für eine Definition der Abwägungskriterien ein, um ein nachvollziehbares Ergebnis für die Öffentlichkeit zu erzielen.
- § 79a (4): Starkregenvorsorgekonzept - In diesem Punkt ist der Entwurf nicht konsistent. Das Konzept sollte nicht nur auf Starkregen abstellen, sondern auch Dauerregen einbeziehen. Das wird im Entwurf bereits mit den Begrifflichkeiten „ergiebiger Dauerregen“ (Seite 11) und „langanhaltende und großräumige Niederschläge“ (Seite 14, 41) angesprochen, aber inhaltlich außen vor gelassen. In diesem Zusammenhang wäre zudem wünschenswert dies auch mit der Katastrophenvorsorge in den Kontext zu stellen. Die typischen Maßnahmen in der Fläche, etwa blau-grüne Infrastruktur, können bei Dauerregen ggf. an ihre Wirkungsgrenze stoßen. Abschließend regen wir mit Blick auf den andauernden Klimawandel an, ein Starkregen-/Dauerregenvorsorgekonzept wiederkehrend zu überprüfen.

Zum Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuchs

- § 5 Absatz 4a Satz 1: Nachrichtliche Übernahme der festgesetzten Überschwemmungs- und Starkregenrisikogebiete – Mit der anstehenden Definition der messbaren Anpassungsziele sollen die Gemeinden ggf. verpflichtet werden, die Nichtbeachtung der genannten Festsetzungen zu begründen, um die Umsetzung der neuen und sinnvollen Festlegung zu unterstützen.

4. Fazit

Die Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregeneignissen sind erfahrungsgemäß dringend geboten. Dazu können insbesondere klare gesetzliche Bestimmungen als richtungsweisenden Rahmen für die Praxis beitragen. Die Schadenerfahrungen der Versicherungswirtschaft⁴ sowie Erkenntnisse über Folgen des andauernden Klimawandels sollten dabei systematisch berücksichtigt werden.

Hierfür sind gesetzlich folgende Festlegungen in Verbindung mit dem Bundesklimaanpassungsgesetz samt der Definition messbarer Anpassungsziele erforderlich:

- Klare Benennung der Gefahren und Risiken, etwa Dauerregen in Ergänzung zu Starkregen
- Einführung und inhaltliche Konkretisierung kommunaler und objektbezogener Gefährdungsbeurteilung samt der Klimarisikoanalyse zur Qualitätssicherung bei der Umsetzung
- Konkretisierung des kommunalen Starkregenvorsorgekonzeptes als notwendige Voraussetzung für dessen Umsetzung in der Praxis, das mit Blick auf den andauernden Klimawandel nicht zuletzt eine wiederkehrende Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung als Grundlage und zudem erforderlichenfalls eine Anpassung der Vorsorgemaßnahmen beinhalten sollte

Berlin, den 1. November 2024

⁴ GDV-Datenservice zum Naturgefahrenreport 2024, <https://www.gdv.de/resource/blob/183710/545b167187597b61cd57a33b840fef1d/natur-gefahrenreport-2024-datenservice-download-data.pdf>